

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie entsprechend der „Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie“

1.1 als Facharzt für Nuklearmedizin:

Nuklearmedizinische Diagnostik

- gesamte nuklearmedizinische in-vivo-Diagnostik
- zusätzlich: Single-Photon-Emissions-Computer-Tomographie (SPECT)

Nuklearmedizinische Therapie

- Radiojodbehandlung – belegärztlich
- Radionuklidtherapie
- Radiosynoviorthese (RSO)

1.2 als Facharzt für

- gesamte nuklearmedizinische in-vivo-Diagnostik

ODER

- Zentralnervensystem
- Skelett und Gelenksystem
- Kardiovaskuläres System
- Respirationssystem
- Gastrointestinaltrakt
- Urogenitalsystem
- Endokrine Organe
- Hämatopoetisches und lymphatisches System
- zusätzlich: Single-Photon-Emissions-Computer-Tomographie (SPECT)

Hinweis:

Für Leistungen der in-vitro-Diagnostik ist ein gesonderter Antrag für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen zu stellen.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Fachkunde im Strahlenschutz für das Gesamtgebiet der offenen radioaktiven Stoffe bzw. die gewünschten Organbereiche

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.3.2 die Aktualisierung der Fachkunde (nur erforderlich, wenn die Fachkunde älter als 5 Jahre ist)

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.4 Spezifische Voraussetzungen bei Beantragung Radiosynoviorthese (RSO)

2.4.1 Fachärzte für Nuklearmedizin, die ihren Facharzt nach 2010 erworben haben benötigen die Fachkunde im Strahlenschutz für die endoluminale, endovaskuläre und endokavitäre Strahlentherapie mit offenen radioaktiven Stoffen (Radiosynoviorthese)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.4.2 Für die Kontrolle der Nadellage muss ein bildgebendes Verfahren vorgehalten werden (Ausnahme siehe 2.4.3). Der Antragsteller bestätigt, dass er selbständig über ein bildgebendes Verfahren verfügt, welches zur Lagekontrolle geeignet ist.

Genehmigung liegt der KVS vor Genehmigung wurde beantragt

ODER

Die Lagekontrolle wird in Kooperation mit einer dafür geeigneten Institution durchgeführt.

Name der Einrichtung:

2.4.3 Die GOP 17373 bei der Radiosynoviorthese am Kniegelenk kann auch dann berechnet werden, wenn die Arztpraxis nicht über die Möglichkeit von Durchleuchtungen verfügt. Der Antragsteller bestätigt hiermit,

dass Radiosynoviorthese ausschließlich am Kniegelenk durchgeführt wird.

Hinweis zu fachlichen Voraussetzungen:

Nicht-Nuklearmediziner müssen ihre jeweilige fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen (§ 10 Abs. 2 Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie).

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

Die Angaben/Voraussetzungen sind für alle Untersuchungsgeräte zur nuklearmedizinischen Diagnostik und SPECT gegenüber der KV Sachsen anzuzeigen/nachzuweisen.

Gerätename und/oder Gerätenummer für		
Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3
Eigentümer des Untersuchungsgerätes		
bei Nutzung fremder Geräte, wenn antragstellende Praxis nicht Eigentümer des Gerätes ist		
Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Standort des Untersuchungsgerätes		
Nutzung ausgelagerter Praxisräume		
<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 5) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 5) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 5) <input type="checkbox"/> nein
Bericht der Abnahmeprüfung nach § 115 StrlSchV		
<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Nachweis zur Prüfung durch die ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV		

liegt der KVS vor
 in Kopie beigelegt

liegt der KVS vor
 in Kopie beigelegt

liegt der KVS vor
 in Kopie beigelegt

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis durch die ärztliche Stelle noch nicht vor, ist eine Kopie der Anmeldung des Gerätes bei der ärztlichen Stelle vorzulegen. Der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

4 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

Behördliche Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

5 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

6 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 14 Abs. 4 und § 17 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.